## 2025/048 -

## Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Ahmad Alissa

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 – Arbeit und Soziales, vom 13.03.2025, Az. 5 427 5 Neufall an

Herrn Ahmad Alissa

letzter bekannter Aufenthaltsort: Tackenweide 19 46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person, ist die Zustellung des Schreibens durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 - Arbeit und Soziales, vom 13.03.2025 gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das o. g. Schreiben vom 13.03.2025, Az. 5 427 5 Neufall, kann während der Sprechzeiten im Rathaus, Dienstgebäude Fährstraße 4, Zimmer 181, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen unter Vorlage des Personalausweises (Reisepasses) in Empfang genommen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Schmölling.

Emmerich am Rhein, 19.03.2025 Im Auftrag

Schaffeld Leiter Fachbereich 7